

Mandanteninformation

Mit dem Mandantenbrief möchte ich potentiell interessierte Mandanten zu gegebenen Anlässen über wesentliche rechtliche Entwicklungen informieren.

Viele zweckgebundene Darlehensverträge mit Restschuldsicherung sind fehlerhaft

In einer bis jetzt fortentwickelten Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof die Rechte von Kreditkunden massiv dahingehend gestärkt, dass zweckgebundene Darlehensverträge mit einer Zusatzvereinbarung zur Restschuldsicherung, die zugleich aus dem Darlehensbetrag finanziert wird, vom Verbraucher widerrufen werden können, wenn nicht hinreichend auf die Rechtsfolgen des Widerrufs eines so genannten verbundenen Geschäfts hingewiesen wurde. Gleiches gilt für Darlehensverträge, wo ein verbundenes Geschäft in Form des Darlehens und des Geschäfts, für welches das Darlehen gewährt wurde, besteht, was regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn beides durch denselben Vertreter, Makler o. ä. angebahnt wurde.

Die praktische Erfahrung besagt, dass der überwiegende Teil der bis 2008 geschlossenen Darlehensverträge an einer fehlerhaften Belehrung leidet und diese damit widerruflich sind.

In diesen Fällen ist wegen der fehlerhaften Belehrung die Widerrufsfrist nicht in Gang getreten, so dass die Darlehensverträge noch heute widerrufen werden können, selbst wenn das Darlehen zwischenzeitlich vollständig zurückgezahlt ist.

Welche Folgen hat ein Widerruf?

Im Falle eines Widerrufs sind dem Darlehensnehmer:

1. sämtliche Kosten der Restschuldsicherung zu erstatten,
2. sämtliche sonstigen Kosten des Darlehens zu erstatten,
3. eventuell über den marktüblichen Zins hinausgehende Zinsen zu erstatten.

Diese zu erstattenden Beträge sind gegen eine eventuell noch bestehende Restschuld aus dem Darlehen zu verrechnen. Bei bereits länger laufenden Darlehensrückzahlungen kann dies bedeuten, dass im Saldo eine Erstattung an den Darlehensnehmer vorzunehmen ist. Sollte im Saldo noch eine Restschuld verbleiben, kann diese über ein anderes Kreditinstitut abgelöst werden.

Welche Darlehensverträge sind insbesondere zu prüfen?

Wichtig ist diese rechtliche Entwicklung hinsichtlich aller Verträge, in denen Verbrauchern, Immobilien o. ä. zu ungünstigen Konditionen übertragen wurden. Dies insbesondere in den Fällen, wo eine Anfechtung dieser Verträge nach der bisherigen Rechtsprechung am fehlenden Nachweis des Vorsatzes beim Veräußerer, Makler und dergleichen scheiterte.

Zu prüfen wären aber auch alle anderen Darlehensverträge, bei denen eine Restschuldsicherung zu vereinbaren war. Schon bei geringeren Darlehensbeträgen belaufen sich die zu erwartenden Erstattungen leicht auf vierstellige Beträge. Bei Darlehen zur Finanzierung von Immobilienverträgen sind fünfstelligen Erstattungsbeträge möglich.

Bis wann kann der Widerruf erklärt werden?

Wie gesagt, hat nach Auffassung des Bundesgerichtshofs in den Fällen einer fehlerhaften Belehrung die Widerrufsfrist nicht begonnen. Zu beachten ist jedoch, dass der zeitliche Rahmen durch die mögliche Verwirkung des Anspruchs begrenzt sein kann. Dies gilt es zügig im Einzelfall zu prüfen.

Holger Owe

Rechtsanwalt

Merianplatz 4 · 01169 Dresden

Postfach 230237 · 01112 Dresden

Telefon: 0351-4426178

Telefax: 0351-4426179

info@owe-online.de